



Regelungen zur Sportausübung

(gemäß der [Corona-Verordnung Sport Baden-Württemberg vom 25.06.2020](#) – gültig ab dem 01.07.2020
und der [Corona-Verordnung Baden-Württemberg vom 23.06.2020](#) – gültig ab dem 01.07.2020)

Trainingsbetrieb

1. Gruppengröße

Es darf in Gruppen mit bis zu 20 Personen trainiert werden.

2. Trainingsgruppen

Findet ein Trainingsbetrieb in Gruppen statt, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

3. Umkleiden

Umkleiden/Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist aber sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen den Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

4. Abstand

Während des gesamten Trainings soll zwischen sämtlichen anwesenden Personen mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden. Sofern es für das Training kurzfristig erforderlich ist, kann von der 1,5 Meter Abstandsregel abgewichen werden.

5. Hygienekonzept

Der Betreiber der Sportstätte hat ein Hygienekonzept zu erstellen, welches die konkrete Einhaltung der Hygieneanforderungen darstellt. Das Konzept ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Hygieneanforderungen

- Begrenzung der Personenzahl entsprechend der räumlichen Kapazitäten und Regelung von Personenströmen (z. B. „Einbahnstraßen“), damit der Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt werden kann.
- Ausreichende Lüftung von Innenräumen, sowie regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen/Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
- Reinigung oder Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten (z. B. Vereinswaffen) mit einem geeigneten Reinigungsmittel (z. B. Spülmittel). Anwendung von Desinfektionsmittel ist nicht erforderlich.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände (z. B. durch Aushang vor dem Eingang)
- Hinweis auf gründliches Händewaschen in Sanitäreinrichtungen.
- Zur Verfügung Stellung von ausreichend Handwaschmittel und nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern (alternativ Handdesinfektionsmittel).

7. Dokumentation Teilnehmer

Von den Trainingsteilnehmern / Anwesenden sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu dokumentieren, sofern die Daten noch nicht vorliegen (Aufbewahrung 4 Wochen nach Erhebung).

8. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Vom Training ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierte Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen).

9. Abstand außerhalb des Sportbetriebes

Wo immer möglich ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt ist zu vermeiden (z.B. Händeschütteln, Umarmen)



Wettkampfbetrieb

Die vorgenannten Punkte 3. - 9. sind auch beim Wettkampfbetrieb zu beachten.

10. Teilnehmeranzahl

- **Gültig vom 01.07.2020 bis 31.07.2020:**
Sportwettkämpfe/Sportwettbewerbe mit bis zu 100 Sportlern und bis zu 100 Zuschauern sind erlaubt. Sofern den Zuschauern während der gesamten Veranstaltung ein fester Sitzplatz zugewiesen wird und es ein im Vorhinein festgelegtes Veranstaltungsprogramm gibt, sind 250 Zuschauer zulässig.
- **Gültig vom 01.08.2020 bis 31.10.2020**
Sportwettkämpfe/Sportwettbewerbe mit insgesamt bis zu 500 Sportlern sowie Zuschauern sind erlaubt.

Hinweis:

- Die Beschäftigten und Mitwirkenden (Trainer, Betreuer, Kampfrichter, Funktionspersonal) bleiben bei der Bemessung der Zuschauerzahlen außer Betracht.
- Unter den Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

11. Ligabetrieb / Wettkampfsrie

Beim Ligabetrieb bei einer Wettkampfsrie (z. B. Rundenwettkämpfe) hat der Veranstalter ein übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses Konzept ist dann vom jeweiligen Betreiber der einzelnen Veranstaltungen an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.

Veranstaltungen / Vereinsheime

12. Veranstaltungen

- **Gültig vom 01.07.2020 bis 31.07.2020:**
Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmenden sind erlaubt. Sofern den Teilnehmern während der gesamten Veranstaltung ein fester Sitzplatz zugewiesen wird und es ein im Vorhinein festgelegtes Veranstaltungsprogramm gibt, sind 250 Zuschauer zulässig.
- **Gültig vom 01.08.2020 bis 31.10.2020**
Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmenden sind erlaubt.

Hinweis:

- Die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung bleiben bei der Bemessung der Teilnehmerzahl außer Betracht.
- Eine Veranstaltung im Sinne der Corona-VO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes, sowie geplantes Ereignis mit einem definierten Ziel, an dem eine Gruppe Menschen teilnimmt.
- Die vorgenannten Punkte 4. - 9. sind auch bei Veranstaltungen zu beachten.

13. Vereinsheime

Im öffentlichen Raum dürfen sich bis zu 20 Personen treffen. Die Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr ist zulässig. Es sind die bestehenden Vorschriften der Corona-Verordnung BW vom 23.06.2020, gültig ab dem 01.07.2020, einzuhalten (Abstandregelungen, Hygienevorschriften, Dokumentationspflicht, etc.).

14. Gastronomisches Angebot

Vereinsheime mit Wirtschaftsbetrieb oder Schankerlaubnis müssen die umfangreichen Schutzmaßnahmen und Regelungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg vom 23.06.2020, gültig ab dem 01.07.2020, beachten und umsetzen.

Bitte beachten: die jeweils zuständigen Behörden können weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Infektionen erlassen, wie z. B. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung. Diese weitergehenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind unbedingt zu berücksichtigen.